

Strehleener Stadt - Blatt.



N^o 41.

Sonnabend am 9. Oktober 1841.

Druck und Verlag der E. Falch'schen Buchdruckerei in Brieg. — Redacteur E. Falch.

Expedition bei E. G. Illing in Strehlen.

Obgleich erst kürzlich in dem Amtsblatte Stück XV. Seite 84 und 85 die Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 5. April c., das Meldewesen betreffend, enthalten gewesen, dieselbe auch durch das hiesige Stadtblatt No. 17 publicirt worden ist, so beweisen doch die vielen Uebertretungen, daß man entweder keine Kenntniß davon genommen hat oder aus Nachlässigkeit die diesfälligen Vorschriften unbefolgt läßt.

Damit sich Niemand durch Unwissenheit entschuldigen könne, bringen wir die nachstehende Verordnung:

Um die Ungleichförmigkeit, welche hinsichtlich der Vorschriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei Wohnungs-Veränderungen wahrgenommen worden ist, zu entfernen, bringen wir auf höhere Veranlassung folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

- 1) Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Orts-Polizei-Behörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben.
- 2) Zu einer gleichen Anzeige sind Aftervermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche

Anderer bei sich in Schlafstellen aufnehmen.

- 3) Der An- und Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- 4) Binnen gleicher Frist ist daselbst von den Handwerksmeistern, Fabrik- oder andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbsgehülfen zu machen.
- 5) Diese Bestimmungen kommen sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten (mit Ausschluß von Breslau, wo die bisher bestandenen Vorschriften nach wie vor Geltung behalten) zur Anwendung und sind Contravenienten mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. oder 24 stündiger Gefängnißstrafe zu belegen.
- 6) In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind, müssen die vorgeschriebenen Meldungen bei den Ortsschulzen mündlich oder schriftlich geschehen, und werden die Schulzen hiermit auch zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben zum Besten der Orts-Armen-Kasse ermächtigt.
- 7) Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtbarkeit versehen sind, sind ver-

pflichtet, von den bei ihnen miethsweise öder als Gefinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter u. anziehenden Personen, so wie vom Abgange derselben, dem Landrathe binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von Einem Thaler.

In Betreff der allen Gastwirthen und Kretschmern obliegenden Verbindlichkeit, die bei ihnen einkehrenden Fremden bei der Polizeibehörde anzumelden, behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Jeder, welcher, ohne Gastwirth zu sein, einen Fremden bei sich aufnimmt, muß innerhalb 6 Stunden dessen Ankunft und Abreise bei der Polizei-Behörde unter Angabe des Wohnorts und des Reiseziels anzeigen.

Contraventionen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Rtlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Wir machen es den von uns ressortirenden Polizeibehörden zur Pflicht, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten und die Uebertreter unnachsichtlich zur Strafe zu ziehen. Gleichzeitig machen wir die Schulzen auf die durch unsere Amtsblatt-Befugung vom 26. April 1814 S. 191 bis 199 publicirte Instruction für die Schulzen, die Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande betreffend, zur Nachachtung aufmerksam.

Breslau, den 5. April 1838.

Königliche Regierung.

hierdurch nochmals zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung und werden wieder vorkommende Contraventionen unnachsichtlich mit den verordneten Strafen geahndet werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir noch, daß nicht nur die eingewanderten und in Arbeit getretenen Gesellen und das von andern Orten angezogene Gefinde beim ersten Arbeits-Antritte und Anzuge angemeldet, sondern auch beim Wechsel der Arbeitsmeister und Dienstherrschaften im Orte selbst ab- und angemeldet werden müssen.

Strehlen den 17. Mai 1838.

Der Magistrat.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch republicirt.

Strehlen den 2. Oktober 1841.

Der Magistrat.

Auctions-Anzeige.

Der Nachlaß des zu Boifelwitz verstorbenen ehemaligen Gastwirth und Kaufmann Maywaldt, bestehend in Meubles, Hausgeräthe, männliche Kleidungsstücke und Leibwäsche, diverse Gläser und Flaschen, eine Quantität guter Rauchtoback u. s. w. soll

Sonntag den 10. Oktober c. von
Nachmittags 2 Uhr

an zu Boifelwitz in der Behausung der verw. Frau Maywaldt gegen sofortige Bezahlung versteigert werden, wozu Kauflustige hierdurch einladet.

Strehlen den 6. Oktober 1841.

Bartsch, Actuar.

Einen Louisd'or

Belohnung dem, der auf den Feldmarken von Niclasdorf, Freiguts Niclasdorf, Strehlen und Sägen einen Raubschützen fängt und in Niclasdorf abliefern oder ihn angiebt, daß er zur Untersuchung gezogen werden kann.

v. Goldfus.

Fisch-Verkauf.

Am 14. d. M. als Donnerstags von früh 8 Uhr an werden aus hiesigem Teiche eine Anzahl Fische verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch ergebenst einladet.

Huffines, den 4. Oktober 1841.

Der Gemeinde-Vorstand.

Rosen in verschiedenen Sorten, auf Stämmchen in der Höhe von 1 bis 9 Fuß, zur Topfbauzucht und für das freie Land, worunter mehrere Stämmchen mit 2 verschiedenen Sorten; desgleichen Schneeballbäumchen, von 1 bis 8 Fuß Höhe, sind diesen Herbst zu verkaufen bei dem Schullehrer Eschsch zu Mittel-Podiebrad.

Neues Sauerkraut

ist von jetzt ab zu bekommen bei

Gottlieb Beck,
Rosengasse No. 209.

Am 30. September c. ist ein weiß emaillirtes

Uhrzifferblatt

gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer desselben erhält auf dem Polizei-Amte unter Angabe der Kennzeichen es zurück.

Local-Veränderung.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich jetzt im Hause des Herrn Goldarbeiter Dieze am Markte, eine Stiege hoch wohne. Ich bitte zugleich um fernern Zuspruch, indem ich mir stets durch gute und moderne Arbeit das schätzbare Vertrauen zu erhalten wissen werde.

Strehlen, den 1. Oktober 1841.

Julius Schneider, Schirmfabrikant.

Etablissemments-Anzeige.

Hiermit erlaube ich mir Einem Hohen Adel und sehr geehrten Publikum die ganz ergebene Anzeige zu machen, daß ich Bestellungen aller neuer Gewehre übernehme, versichere bei zeitgemäß billigsten Preisen die reellste und prompteste Bedienung, und wird mein Bestreben nur dahin gehen, mich des gültig zu schenkenden Vertrauens fortdauernd würdig zu zeigen.

Strehlen den 2. October 1841.

C. C. Birk, Büchsenmacher.

Eine Dresch-Maschine

steht zum billigen Verkauf bei dem
Brauereibesitzer Wandren.

In Verfertigung aller Arten Mannskleider nach den neuesten Moden empfiehlt sich ergebenst.

G. Drieschner, Schneider,
wohnhaft beim Herrn Radomsky
Klostergasse No. 114.

Eine große Rademangel

mit eisernen Schwengeln und Spitzen steht wegen Mangel an Raum zum Verkauf. Bei wem? sagt die Expedition dieses Blattes.

In meinem Hause beim Münsterberger Thore ist eine Wohnung zu vermieten und alsbald zu beziehen.
Barthel, Schuhmachermeister.

Neues Sauerkraut

ist zu haben bei

Büche,
am Münsterberger Thore.

Katholische Kirche.

Vom 28. August bis zum 28. September 1841 wurden getauft:

D. bürgerlichen Schuhmacher Heinrich Hampel Sohn, Gustav Constantin. D. unverehelicht-

ten Theresia Mutschek Sohn, August Johann.

Begraben: D. Trompeter Johann Mersert Sohn, Louis, 5 Monat, an Krämpfen. D. Inwohner Franz Sieber Ehefrau, Maria Rosina geborne Stiller, 66 Jahr, an Lungenschwindsucht.

Strehlen den 4. Oktober. Auf dem am 1. d. M. hier abgehaltenen Herbst Wollmarkte waren 437 Centner zweischürige Rustical-Wolle zum Verkauf ausgelegt.

Es waren viel Käufer auf dem Plage und die ausgelegte Wolle fand einen ziemlich raschen Absatz; unverkauft blieben nur einige kleine Stampen.

Für die feinen Sorten wurden 57 bis 62 Rthlr., für die mittelfeinen 52 bis 56 Rthlr. und für die ordinären 47 bis 51 Rthlr. bezahlt.

Hiernach überstiegen die Herbstpreise die diesjährigen Frühjahrpreise um 3 bis 4 Rtl.

Die gnädige Aufmerksamkeit.

Der Hof von . . . sandte einen Stabs-Offizier in einer besondern Angelegenheit nach Wien, und er hatte den gemessenen Befehl, sich deshalb eine Audienz bei dem Staatskanzler Fürsten von Kaunitz zu erbitten.

Diese Audienz wurde dem Abgeordneten ertheilt. Der Stabs-Offizier hatte eine furchtbar laute Stimme, und sprach mit dem Fürsten in einem Tone, als wenn er vor der Fronte eines Bataillons commandirte.

Kaunitz ließ ihn ohne Unterbrechung ausschreien, dann sagte er aber zu dem Redner:

„Ich habe immer Ursache gehabt, mich der Gnade Ihres Hofes zu rühmen, und so eben erhalte ich davon einen neuen Beweis; denn man hat die Aufmerksamkeit für mich alten Mann gehabt, auf mein geschwächtes Gehör Rücksicht zu nehmen, und Sie zu mir geschickt, dem ich das Zeugniß geben muß, daß ich noch Keinen gehört, der so die Gabe besitzt, sich verständlich zu machen.“

Strehlener Marktpreis

am 1. Oktober 1841.

P r e u ß i s c h M a a ß.

	Rt. 1/2 pf.		
Weizen, der Scheffel. Höchster Preis	2	4	—
desgl. niedrigster Preis = = =	1	29	—
Folglich der Mittlere = = =	2	1	6
Korn, der Schfl. Höchster Preis =	1	8	—
desgl. niedrigster Preis = = =	1	3	6
Folglich der Mittlere = = =	1	5	9
Gerste, der Schfl. Höchster Preis	—	26	6
desgl. niedrigster Preis = = =	—	23	—
Folglich der Mittlere = = =	—	24	9
Hafer, der Schfl. Höchster Preis	—	20	—
desgl. niedrigster Preis = = =	—	17	—
Folglich der Mittlere = = =	—	18	6
Erbfen der Scheffel im Durchschnitt	1	9	—
ord. Gerstengraupe das Viertel =	—	24	—
Gerstengröße dito = =	—	13	—
Hirse dito = =	—	26	—
Kartoffeln der Scheffel = = = =	—	11	6
Bier, das Quart = = = = =	—	—	8
Butter, das Quart im Durchschnitt	—	10	4
Eier, die Mandel = = = = =	—	3	—